



RECHTLICHER STATUS DER WILDKATZE IN BAYERN

BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG

IdeenReich.Wald



■ © Rainer Primbs, Umweltzentrum Schloss Wiesenfelden

SCHUTZSTATUS

Die Wildkatze ist sowohl durch internationale Abkommen als auch durch europäisches Natur- und Artenschutzrecht – insbesondere durch die FFH-Richtlinie – geschützt.

Das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) aus dem Jahr 1973 überwacht und beschränkt den Handel mit gefährdeten wildlebenden Tieren und Pflanzen. Die Wildkatze ist in Anhang II und damit als überall schutzbedürftige Art aufgenommen. Die Umsetzung dieses Übereinkommens erfolgt für die EU-Mitgliedstaaten seit 1984 durch EG-Verordnungen. Die derzeit gültigen Verordnungen sind die VO (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und die dazu ergangene Durchführungsverordnung VO (EG) Nr. 865/2006. Als besonders gefährdete Tierart ist die Wildkatze in Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97 aufgeführt und gehört damit zu den Tierarten, für die ein generelles Vermarktungsverbot gilt. Auch die Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) aus dem Jahr 1992, die neben dem Erhalt der biologischen Vielfalt deren nachhaltige Nutzung und den gerechten Vorteilsausgleich daraus zum Ziel hat, sieht u. a. die Förderung der Regeneration gefährdeter Arten vor. Als mögliche Maßnahmen hierzu werden die Entwicklung und Durchführung von Plänen oder sonstigen Managementstrategien genannt.

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) hat zum Ziel, natürliche Lebensräume sowie wildlebende Arten und deren Lebensräume in dem europaweiten Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ zu sichern und zu schützen. Die Wildkatze ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und gehört damit zu den europaweit streng geschützten Tieren. Sie darf gemäß Artikel 12 FFH-Richtlinie weder gefangen, bejagt noch gestört werden. Auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geschützt. Ausnahmen hiervon sind nur unter den engen Voraussetzungen des Artikel 16 FFH-Richtlinie möglich. Schutzgebiete müssen für die Wildkatze gemäß der FFH-Richtlinie nicht ausgewiesen werden.

Als wildlebende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse zählt die Wildkatze zu jenen Arten, deren Erhaltungszustand zu überwachen ist (Artikel 11 i. V. m. Artikel 2 und Artikel 1 Buchst. g) FFH-Richtlinie). Über ihren Erhaltungszustand ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

Rote Listen sind wissenschaftliche Fachgutachten der Naturschutzbehörde, in denen unter anderem der Gefährdungsstatus von Tierarten für einen bestimmten Bezugsraum dargestellt ist. In der „Roten Liste gefährdeter Tiere Deutschlands“ (2009) wird die Wildkatze als „gefährdet“ (Kategorie 3) geführt. In der „Roten Liste gefährdeter Tiere Bayerns“ (2003) hat die Wildkatze den Status „vom Aussterben bedroht“ (Kategorie 1).

JAGDRECHTLICHE ASPEKTE

Allgemeines

Die Tierart „Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER)“ unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) dem Jagdrecht, für dessen Vollzug die Jagdbehörden zuständig sind. Der Umgang mit der Wildkatze richtet sich damit grundsätzlich nach den Vorgaben des Jagdrechts. Im Verhältnis zu den naturschutzrechtlichen Aussetzungsvorschriften (Artikel 17 BayNatschG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005) gehen die jagdrechtlichen Vorschriften aufgrund von Spezialisierungsgesichtspunkten vor.

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wild lebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BJagdG). Die Hege ist dabei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG, Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayJG Pflicht des Jagdausübungsberechtigten.



■ Die Wildkatze unterliegt dem Jagdrecht, ist aber ganzjährig geschont. Sie darf also nicht gejagt werden. © Rainer Primbs, Umweltzentrum Schloss Wiesenfelden.

Bejagung der Wildkatze

Da für die Wildkatze keine Jagdzeit festgelegt ist, ist sie während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen, § 22 Abs. 2 Satz 1 BJagdG. Jagdverschonung bedeutet dabei ein Verbot der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJagdG, das heißt der Jagdausübungsberechtigte darf Wildkatzen weder aufsuchen, nachstellen, erlegen noch fangen.

Ist eine Wildkatze schwer krank oder schwer verletzt, zum Beispiel durch Autounfall, Steinschlag, Zäune, greift § 22a Abs. 1 2. Alt. BJagdG, wonach sie aus Tierschutzgründen unverzüglich zu erlegen ist. In diesem Fall ist der unteren Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich Mitteilung zu machen (Artikel 32 Abs. 5 Satz 1 BayJG). Eine gemäß dieser Ausnahmebestimmung erlegte Wildkatze ist, ebenso wie ein verendet aufgefundenes Tier, vor Ablauf des Jagdjahres in die Streckenliste B unter der Kategorie „Wildkatze“ einzutragen (Artikel 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG, § 16 Abs. 2 AVBayJG). In beiden Fällen unterliegt das Tier dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten, da das Recht zur Aneignung gemäß § 1 Abs. 5 BJagdG auch die ausschließliche Befugnis umfasst, sich krankes oder verendetes Wild, Fallwild oder Abwurfstangen anzueignen.

Nicht zulässig ist die Tötung von Wildkatzen unter dem Aspekt des Jagdschutzes. Nach § 23 BJagdG, Artikel 40, 42 Abs. 1 Nr. 2 BayJG darf ein Revierinhaber zum Schutz des Wildes nur wilde Hauskatzen, nicht jedoch Wildkatzen töten. Erlegt oder fängt ein Jäger eine ganzjährig geschonte Wildkatze – beispielsweise im Rahmen einer vermeintlichen Jagdschutzmaßnahme – kann beim Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale eine Straftat in Betracht kommen. Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine ganzjährig geschonte Wildkatze vorsätzlich nicht mit der Jagd verschont. Vorsätzliches Handeln liegt nicht nur bei einem absichtlichen Erlegen einer Wildkatze vor. Es genügt auch, wenn der Täter es als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, dass es sich um eine Wildkatze handelt, ihm dies aber gleichgültig ist. In der Praxis kann eine vorsätzliche Straftat vorliegen, wenn der Jagdausübungsberechtigte weiß, dass in seinem Revier Wildkatzen vorkommen, er dennoch auf eine wildfarbige Katze schießt und es dabei für möglich hält und in Kauf nimmt, dass es sich um eine Wildkatze handelt.

Gemäß § 38 Abs. 2 BJagdG ist auch das fahrlässige Erlegen einer Wildkatze strafbewehrt und zwar mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen. Fahrlässig handelt, wer die im konkreten Einzelfall anzuwendende Sorgfalt außer Acht lässt und dies voraussehen und vermeiden konnte. Erlegt der Jagdausübungsberechtigte demnach eine Wildkatze und hätte er dies bei sorgfältigem Ansprechen anhand der äußerlich sichtbaren Merkmale oder aufgrund der sonstigen Umstände des Einzelfalls erkennen können, kann er sich nach § 38 Abs. 2 BJagdG strafbar machen.

Zusammenfassend empfiehlt sich für Jagdausübungsberechtigte, in deren Revier Wildkatzen vorkommen, Jagdschutzmaßnahmen gene-



■ Neben dem Jagdrecht schützen nationales und europäisches Natur- und Artenschutzrecht sowie internationale Abkommen die Wildkatze. Die Wildart unterliegt auch der FFH-Richtlinie. © Rainer Primbs, Umweltzentrum Schloss Wiesenfelden.

rell auf solche Katzen zu unterlassen, bei denen aufgrund der äußerlichen Merkmale eine Verwechslungsgefahr mit Wildkatzen besteht. Auf diesem Wege kann er sicherstellen, sich nicht einer Straftat nach § 38 BJagdG schuldig zu machen.

Der Abschuss einer Wildkatze kann ferner den Tatbestand der Jagdwilderei in einem besonders schweren Fall (§ 292 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB) erfüllen, der eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht. Bei einer Verurteilung wegen einer der genannten Straftaten kommt die Entziehung des Jagdscheins durch das Gericht bei gleichzeitiger Anordnung einer Sperre von bis zu fünf Jahren in Betracht, für deren Dauer kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (§ 41 Abs. 1 und 2 BJagdG). Darüber hinaus kann eine strafrechtliche Verurteilung zur Folge haben, dass der Täter als unzuverlässig anzusehen ist und infolgedessen die untere Jagdbehörde den Jagdschein einzuziehen hat (vgl. §§ 17, 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BJagdG).

Ansiedeln und Aussetzen von Wildkatzen

Die Zulässigkeit des Aussetzens und Ansiedelns richtet sich nach § 28 Abs. 4 BJagdG, Artikel 34 Abs. 3 BayJG, § 20 Nr. 2 AVBayJG, wonach das „Aussetzen“ von Wildkatzen als „weiterer Tierart“ in der freien Natur nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde (Artikel 52 Abs. 1 Nr. 2 BayJG) erlaubt ist. Außerdem ist eine Genehmigung nur unter den Voraussetzungen des Artikel 34 Abs. 2 Satz 2 BayJG möglich. Es darf danach durch das Aussetzen eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sein. Wildkatzen gelten als „weitere Tierart“ i. S. d. § 28 Abs. 4 BJagdG, da sie bei Inkrafttreten des BJagdG am 1. April 1953 im Geltungsbereich dieses Gesetzes frei lebend heimisch waren. Ein Aussetzen ohne vorherige Genehmigung nach § 20 AVBayJG kann den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 33 Nr. 5 AVBayJG erfüllen.

§ 20 AVBayJG beschränkt sich darauf, eine Genehmigungspflicht für das „Aussetzen“ von Wildkatzen vorzusehen. Ein Aussetzen liegt immer dann vor, wenn ein Tier aus einem Herrschaftsverhältnis willentlich der freien Natur übergeben und nun herrenlos wird. Das „Ansiedeln“ ist in § 20 AVBayJG nicht erwähnt, weil dieses per definitionem voraussetzt, dass die betreffende Tierart durch das Verbringen erst heimisch wird. Da die Wildkatze jedoch bereits eine quasi einheimische Tierart ist, scheidet diese Variante aus. Es liegt demnach immer ein genehmigungspflichtiges „Aussetzen“ vor, ganz gleich, ob die Wildkatze am tatsächlichen Zielort gebietsfremd ist oder im Aussetzungsgebiet bereits vorkommt.

Erfolgt das Aussetzen nicht durch den Jagdausübungsberechtigten selbst, sondern durch einen Dritten, hat dieser zusätzlich die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

INFORMATION

Weitere Informationen finden Sie unter www.wildkatze.bayern.de.